

## Lehrereinstellungsverfahren

### Verfassungswidriger zweijähriger Ausschluss von Lehrkräften, die zuvor ein Einstellungsangebot abgelehnt haben

Bevor das Verwaltungsgericht Minden mit rechtskräftigem Beschluss vom 28.06.2001, AZ: 4 L 441/01 den einjährigen Ausschluss im ministeriellen Einstellungserlass vom 11.09.1997 für verfassungswidrig erklärt hat, hatte das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen das Lehrereinstellungsverfahren durch Erlass vom 10.11.2000 bereits neu geregelt und in Bezug auf Lehrkräfte, die zuvor aus dem Schuldienst ausgeschieden sind, eine Verböserung vorgenommen. Den ursprünglichen einjährigen Ausschluss hat es auf zwei Jahre ausgedehnt und unter III. 3.4 Folgendes geregelt:

„Bewerberinnen und Bewerber, die im Listenverfahren ein der Bewerbung entsprechendes Einstellungsangebot ablehnen, sind für einen Zeitraum von zwei Schuljahren von jedem Listenverfahren ausgeschlossen, es sei denn, die Annahme des Einstellungsangebotes ist ihnen aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar gewesen. Es können nur solche Gründe berücksichtigt werden, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingetreten und der Einstellungsbehörde (Bezirksregierung) unverzüglich mitgeteilt worden sind. Bei schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 gilt diese Unzumutbarkeit als gegeben. Die Sperrfrist beginnt mit dem Schuljahr, in dem nach dem jeweiligen Einstellungsangebot der Dienst angetreten werden sollte.“

Mit dieser Regelung sollte ganz erheblicher Druck auf Bewerber ausgeübt werden, damit sie auch ein unliebsames Einstellungsangebot in Wohnortferne annehmen.

Die durch uns vertretene Klägerin und Antragstellerin, seinerzeit in Lüdenscheid wohnhaft, bewarb sich bei der Bezirksregierung Arnsberg um Einstellung in den Grundschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schuljahresbeginn 2001/02. Zunächst hatte sie als Einsatzgebiet das gesamte Land Nordrhein-Westfalen angegeben. Später hat sie die Ortswünsche auf wohnortnahe Kreise und Städte beschränkt.

Die Bezirksregierung Detmold hat ihr ein Einstellungsangebot für den Kreis Minden-Lübbecke unterbreitet. Dieses Angebot lehnte die Klägerin und Antragstellerin unter Verweis auf eine unerwartete Verschlechterung der gesundheitlichen Situation ihres Vaters, den sie täglich betreuen müsse, ab.

Daraufhin teilte die Bezirksregierung Arnsberg ihr im Oktober 2001 mit, dass sie zwei Jahre lang von allen Listenverfahren in Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen sei. Dabei stützte sie sich auf den ministeriellen Runderlass vom 10.11.2000 in der Fassung des Erlasses vom 23.07.2001, hier III. 3.4.

Da wir die Auffassung vertreten haben, der 2-jährige Ausschluss vom Listenverfahren sei mit den in Art. 33 Abs. 2 GG niedergelegten Grundsätzen unvereinbar, haben wir für die Lehrkraft sowohl im einstweiligen Verfügungsverfahren als auch im Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht Arnsberg beantragt, dem verfügungsbeklagten Land Nordrhein-Westfalen aufzugeben bzw. das beklagte Land Nordrhein-Westfalen zu verurteilen, die Bewerbung der Klägerin um Einstellung in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im landesweiten Listenverfahren zu berücksichtigen.

Das Eilverfahren und das Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht Arnsberg waren erfolgreich. Durch Urteile vom 27.11.2001 und 05.02.2002 wurde antragsgemäß entschieden. Aus den Urteilen werden die wortidentischen Passagen wie folgt zitiert:

„Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Diese Vorschrift gilt auch für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes. Damit steht fest, dass das beklagte Land bereits im Einstellungsverfahren und nicht erst bei der Einstellung selbst an Art. 33 Abs. 2 GG gebunden ist, da Art. 33 als besondere Ausprägung des in Art. 3 Abs. 1 GG festgelegten Gleichheitssatzes Grundrechtscharakter aufweist und für den Fall, dass Art. 33 Abs. 2 GG nicht bereits auf das Bewerbungsverfahren bezogen werden würde, leer laufen würde.

Ausgehend von diesen Grundsätzen verletzt die Handhabung des beklagten Landes, die Klägerin allein wegen ihrer Absage für die Dauer von zwei Jahren von jeglichem Listenverfahren auszuschließen, die Klägerin in Art. 33 Abs. 2 GG. Das beklagte Land ist nämlich aufgrund des grundrechtsgleichen Charakters der Norm gehalten, bei Bewerbungen in ein öffentliches Amt die Beurteilung des Einbeziehens in den Bewerberkreis allein nach den in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Voraussetzungen – Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung – vorzunehmen, denn allein der Umstand, dass ein Einstellungsangebot des beklagten Landes von der Klägerin abgelehnt wurde lässt sich keinem der in Art. 33 GG ausdrücklich genannten Kriterien zuordnen. In Frage käme allenfalls der weiter gefasste Begriff der Eignung, wobei hierunter auch die sogenannte charakterliche Eignung zu fassen ist. Hinsichtlich des Begriffes geht die Kammer mit der von der Klägerin zur Gerichtsakte gereichten

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden davon aus, dass die Ablehnung der Bewerbung keinen zwingenden Rückschluss auf die charakterliche Eignung der Bewerberin für das Lehramt in der Primarstufe zulässt. Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als das die Klägerin das Einstellungsangebot der Bezirksregierung Detmold nicht „einfach so“ abgelehnt hat, sondern sich hierfür auf den gesundheitlichen Zustand ihres Vaters berufen hat.

Hieran vermögen auch die Regelungen des oben genannten Erlasses nichts zu ändern. Zwar ist dem beklagten Land zuzugeben, dass unter strenger Anwendung der in dem Erlass genannten Kriterien die Klägerin vom Listenverfahren für die Dauer von zwei Schuljahren zu sperren ist. Diese strikte Anwendung des Erlasses ist dem beklagten Land allerdings verwehrt, da ansonsten ein Verstoß gegen Art. 33 GG vorliegen würde, da, wie oben ausgeführt, die Ablehnung einer Bewerbung anhand der im Erlass festgelegten Voraussetzungen, keinem Kriterium im Sinne der Eignung des Art. 33 GG unterfallen kann.“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat gegen das Urteil im Hauptsacheverfahren Berufung eingelegt und die Auffassung vertreten, dass ein „schwerwiegender Grund“ für die Ablehnung des Einstellungsangebots nicht vorliege und die „grundlose“ Ablehnung des Einstellungsangebots Zweifel an der Eignung des jeweiligen Bewerbers begründe. Der Begriff der „Eignung“ umfasse auch die sonstigen im Hinblick auf die Anforderung des jeweiligen Amtes relevanten Persönlichkeitsmerkmale. Dazu gehöre auch das Merkmal der Verlässlichkeit.

Das LAG Hamm hat durch Urteil vom 31.01.2003 die Berufung des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen des LAG Hamm:

„Die Klage ist begründet.

Denn durch die Regelung unter III. 3.4 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2000 verstößt das beklagte Land gegen die Prinzipien des Art. 33 Abs. GG. Diese Grundrechtsnorm eröffnet jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Daraus ergeben sich subjektive Rechte eines jeden Bewerbers, auch soweit – wie hier – eine Beschäftigung auf arbeitsvertraglicher Grundlage erfolgen soll. Er kann verlangen, bei seiner Bewerbung ausschließlich nach den in Art. 33 Abs. 2 genannten Merkmalen beurteilt zu werden. Verstößt der öffentliche Arbeitgeber dagegen,

kann der übergangene Bewerber einen Anspruch auf Beteiligung am Auswahlverfahren durchsetzen.

Soweit in dem Zusammenhang auf die fehlende Verlässlichkeit abgestellt wird, ist nicht ersichtlich, warum eine Lehrkraft, die – wie hier – unter Verweis auf den Gesundheitszustand und die Betreuungsbedürftigkeit ihres Vaters ein Einstellungsangebot im Kreis Minden-Lübbecke ablehnt, allein deshalb nicht mehr geeignet sein soll, an den folgenden Listenverfahren teilzunehmen, sehr wohl aber geeignet bleiben soll, sich an den Ausschreibungsverfahren zu beteiligen. Auch hier wird an keiner Stelle erklärt, warum gerade nach Ablauf von zwei Jahren die zwischenzeitlich verloren gegangene Eignung wieder zurückkehren soll. Davon abgesehen ist auch sachlich nicht nachvollziehbar, warum bei schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 eine Unzumutbarkeit immer als gegeben angenommen wird, diese also ohne die Gefahr des zeitweiligen Ausschlusses jederzeit Angebote ablehnen können und dadurch ihre Eignung nicht verlieren, während dies schon bei behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 70 nicht ohne weiteres der Fall sein soll.

All diese Gesichtspunkte machen deutlich, dass Verlässlichkeitserwägungen den erlassweise verfügten 2-jährigen Ausschluss von Lehrkräften nicht legitimieren können.

Auch das Ziel, eine ausreichende Unterrichtsversorgung sicherzustellen, rechtfertigt nicht die angegriffene ministerielle Regelung. Denn das Ziel von Art. 33 Abs. 2 GG ist es, ausschließlich anhand der drei dort genannten Kriterien das Prinzip der sogenannten Bestenauslese in jedem neuen Bewerbungsverfahren zu gewährleisten. Zuförderst kommt es also auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber an; erst wenn diesen Merkmalen ausreichend Rechnung getragen worden ist, können andere Gesichtspunkte mit herangezogen werden. Gegen diese Rangfolge verstößt das beklagte Land, wenn es auf den Aspekt der ausreichenden Unterrichtsversorgung abstellt, anstatt schwerpunktmäßig dem Prinzip der Bestenauslese Rechnung zu tragen. Im Übrigen kann es organisatorische Vorkehrungen treffen, um nach Ablehnung eines den Bewerber rechtzeitig vorher zugesandten Angebots die Stelle noch anderweitig zu besetzen.“